

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KTGS)**

Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

**§ 1
Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt:
 - a) für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren;
 - b) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren.
- (2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen als Aufnahmetag genannt ist.
- (3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.
- (2) Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren durch das Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren vom Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Stadt Fürstenfeldbruck ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren für ein oder mehrere Kindertageseinrichtungsjahre vom Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung von Absatz 2 abweichen.

§ 3
Gebührensatz,
Betreuungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindergärten sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	115,00 €	130,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	126,00 €	141,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	137,00 €	152,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	148,00 €	163,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	159,00 €	174,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	170,00 €	185,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	181,00 €	196,00 €

- (2) Für den Besuch der Schülerhorte sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	129,00 €	145,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	139,00 €	155,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	149,00 €	165,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	159,00 €	175,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	169,00 €	185,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	179,00 €	195,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	189,00 €	205,00 €

- (3) Besucht ein zu betreuendes Kind während der Ferien den Schülerhort länger als die gebuchte Betreuungszeit, so muss eine zusätzliche Betreuungsgebühr entrichtet werden.

Bis 15 Ferienbesuchstagen beträgt die zusätzliche Betreuungsgebühr 30,00 €, bei einem Ferienbesuch bis zu 30 Tagen 60,00 € und bei einem Ferienbesuch bis zu 45 Tagen 90,00 €.

§ 4
Verpflegungsgebühren,
Gebührensatz,
Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung

- (1) Besucht ein Kind länger als 14 Uhr einen städtischen Kindergarten, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Endet die Betreuungszeit vor 14 Uhr, kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Ersten eines Monats erfolgen.

- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Es sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) in den Kindergärten: | |
| Verpflegung an 5 Tagen pro Woche | 70,00 € |
| Verpflegung an 4 Tagen pro Woche | 56,00 € |
| Verpflegung an 3 Tagen pro Woche | 42,00 € |
| Verpflegung an 2 Tagen pro Woche | 28,00 € |
| b) in den Schülerhorten: | |
| Verpflegung an 5 Tagen pro Woche | 76,00 € |
| Verpflegung an 4 Tagen pro Woche | 61,00 € |
| Verpflegung an 3 Tagen pro Woche | 46,00 € |
| Verpflegung an 2 Tagen pro Woche | 31,00 € |

- (3) In den Horten ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (4) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem sechsten Tag der Abwesenheit auf Antrag mit einem entsprechenden Formular zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Wiedereintritt in die Kindertageseinrichtung bei der Einrichtungsleitung eingegangen sein.

Folgende Gebühren werden pro Essen zurückerstattet:

Kindergarten	3,60 €
Schülerhort	4,00 €

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Mittagsverpflegung entfallen.

§ 5 Gebührenermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr, für das zweite Kind um 15%, für das dritte und jedes weitere Kind um 30%. Die Ermäßigung bezieht sich nur auf den Teil der Betreuungsgebühren, welchen die Personensorgeberechtigten tatsächlich zu entrichten haben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit; Stundung und Erlass; Zahlungsverkehr

- (1) Die Betreuungsgebührenschild entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§ 1 Absatz 2) eines Kindes in den Kindergarten und Schülerhort.
- (2) Die Betreuungsgebühren (§ 3) werden im Falle von Absatz 1 erstmalig am Aufnahmetag fällig. Im Übrigen werden die Betreuungsgebühren, monatlich im Voraus zum

1. eines Monats fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalt etc.) eines Kindes während des Monats wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt.

Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr zu entrichten. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag ist stets die volle Monatsgebühr fällig.

- (3) Ist durch eine behördliche Anordnung gegenüber der Kindertageseinrichtung die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung zeitweise nicht möglich, wird die Betreuungsgebühr ab dem sechsten geschlossenen Tag anteilig zurückerstattet.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung in den Schülerhorten werden einmal jährlich am Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres erhoben.
- (5) Die Verpflegungsgebühren (§ 4) werden monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben.
- (6) Die Stundung von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung. Der Erlass der Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung und § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Fürstenfeldbruck eine umfassende Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf ein Konto der Stadt Fürstenfeldbruck zu überweisen. Bareinzahlungen bei der Stadt Fürstenfeldbruck sind nicht möglich.
Werden Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren ganz oder teilweise vom Landratsamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen, erlischt die ausgestellte Einzugsermächtigung und die Gebührenschuldner haben die fällige Gebühr zu überweisen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck vom 22.02.2006, zuletzt geändert am 27.10.2020, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff
Oberbürgermeister